

2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 572,21 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.02.2026 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 4.760,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem sogenannten „Coachingvertrag“.

Die Beklagte unterhält eine Website auf welcher verschiedene sogenannte Vendoren, die keinen eigenen Onlineshop vorhalten, die Möglichkeit erhalten, die technische Infrastruktur der Beklagten zur Abwicklung online geschlossener Verträge zu nutzen. Die Endkunden gelangen bei Bestellung der angebotenen Leistung über die Website der Vendoren zum Bestellformular der Beklagten. Im Zuge des Vertragsschlusses wird die Beklagte als sogenannte Resellerin Vertragspartnerin des Endkunden und bedient sich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung der Vendoren als Erfüllungsgehilfen.

Am 09.06.2025 schlossen die Parteien den streitgegenständlichen Vertrag über die Teilnahme an dem Coachingprogramm mit dem Titel „Close-IT Akademie - Gold“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 4.760,00 € brutto. Der wesentliche Vertragsinhalt wurde in der Bestellbestätigung wie folgt beschrieben:

„Mitgliederbereich und Videokurs in digitaler Form mit Lerninhalten und Videos rund ums Thema Verkaufen und wie wirst du ein besserer Verkäufer!“

Mitgliederbereich als Eigenständige Plattform:

Der Mitgliederbereich beinhaltet verschiedene Module und Sektionen, damit du die Inhalte in Theorie und Praxis, als selbstlernende Medien besser verinnerlichen kannst.

Auflistung der Module:

Modul 1 - Einführung 12 Videos 35min

Modul 2 - Mindset 9 Videos - 112min

Modul 3 Verkauf 15 Videos - 145min

Modul 4 - Extras: 10 Videos - 45min“

Der Kläger zahlte an die Beklagte ein Honorar in Höhe von 4.760,00 €.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.12.2025 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückerzahlung und zum Anerkenntnis der Unwirksamkeit des Coachingvertrages erfolglos auf.

Er ist der Ansicht der Coaching-Vertrag sei unwirksam. Das FernUSG sei anwendbar. Die Beklagte verfüge nicht über die erforderliche Genehmigung.

Insbesondere sei eine Lernerfolgskontrolle vereinbart. Damit habe die Beklagte auch im Vorfeld des Vertragsschlusses geworben. Es sei vereinbart worden, dass 1:1 Video-Calls mit dem Coach, Zugang zu einer Messenger-Gruppe und die Möglichkeit der Teilnahme an regelmäßigen Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmenden stattfinden bzw. bestehen. Der Kläger habe die Möglichkeit gehabt, sich mit Fragen an die Beklagte zu wenden. Dem Kläger sei auch Wissen vermittelt worden. Dem Kläger seien weniger als 50% der Inhalte in synchronen Live-Calls vermittelt worden.

Der Kläger sei mit der Qualität und dem Preis-Leistungs-Verhältnis bei der Beklagten nicht zufrieden gewesen.

Die Beklagte habe den Kläger arglistig getäuscht. Deshalb ficht er den Coaching-Vertrag an. Bei einem dem Vertragsschluss vorausgehenden Telefonat habe man dem Kläger suggeriert, es handele sich um ein Bewerbungsgespräch und nicht um ein Verkaufsgespräch über den Abschluss eines kostenpflichtigen Coachingvertrages. Dem Kläger gegenüber seien bewusst im Vorfeld des Vertragsschlusses falsche Angaben über Verdienstmöglichkeiten gemacht worden. Ihm sei erklärt worden, er könne innerhalb von 4 Wochen einen fünfstelligen monatlichen Umsatz generieren. Das sei allerdings nicht eingetreten. Wäre der Kläger korrekt informiert worden, dann hätte er den Coaching-Vertrag nicht geschlossen. Diese Fehlinformation sei der Beklagten zuzurechnen. Der Coaching-Vertrag sei wirksam widerrufen worden.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 4.760,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 572,21 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt: die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint der Coachingvertrag sei wirksam. Das FernUSG sei unanwendbar. Die Beklagte behauptet eine Lernerfolgsüberwachung sei weder beworben, noch vereinbart, noch

tatsächlich durchgeführt worden. Der Inhalt des Coachingvertrages ergebe sich ausschließlich aus dem Bestellformular.

Eine der Beklagten zurechenbare arglistige Täuschung sei nicht gegeben. Die Beklagte bestreitet, dass es zu Täuschungen in einem vor dem Vertragsschluss stattgefundenen Telefonat gegeben habe. Die Beklagte habe mit dem Kläger keinerlei Telefonat geführt. Der Inhalt des Gespräches wie ihn der Kläger darstellt wird insgesamt bestritten.

Jedenfalls schulde der Kläger der Beklagten Wertersatz in Höhe des gezahlten Honorars, da er den Lerninhalt fast vollständig genutzt habe und in jedem Fall einen Vertrag mit einem anderen Anbieter mit einem vergleichbaren Angebot abgeschlossen hätte.

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien bereits dem Grunde nach nicht erstattungsfähig, da sich die Beklagte bei Beauftragung der Kanzlei nicht im Verzug befunden habe und keine unerlaubte Handlung begangen habe. Zudem seien Sie überhöht.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des erbrachten Coaching-Honorars gemäß § 812 Abs. 1 BGB. Der von den Parteien geschlossene Coachingvertrag ist gemäß §§ 7, 12 FernUSG unwirksam.

Gemäß § 1 FernUSG handelt es sich bei dem Leistungsangebot der Beklagten um Fernunterricht. Voraussetzung hierfür sind die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei ausschließlicher oder überwiegender räumlicher Trennung sowie die Überwachung des Lernerfolgs.

Die Beklagte hat dem Kläger als Kernbestandteil ihrer Leistung vorproduzierte Lernvideos zur Verfügung gestellt. Anhand dieser sollte der Kläger die Inhalte eigenständig erlernen und einüben, um Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Verkaufs zu erlangen. Die Wissensvermittlung stand somit im Zentrum der vereinbarten Leistung, was auch die Bezeichnung des Coachings als „Academy“ nahelegt.

Nach eigenen Angaben der Beklagten stellten die Lernvideos den überwiegenden Teil des Leistungsangebotes dar. Da die Wissensvermittlung somit fast ausschließlich asynchron erfolgte, liegt eine überwiegende räumliche Trennung zwischen dem Kläger und der Beklagten vor.

Es war auch eine Lernerfolgskontrolle geschuldet. Nach Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, juris Rn. 28) ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolges weit auszulegen und beispielsweise bereits durch die einmalige Möglichkeit des Stellens mündlicher Fragen erfüllt. Ob diese Lernkontrolle dann tatsächlich stattgefunden hat, ist irrelevant (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 a.a.O., juris Rn. 29). Die Lernkontrolle ist auch Gegenstand des Vertrags mit der Beklagten geworden. Die Beklagte hat selbst angegeben, dass lediglich ihr Bestellformular in die Website der Vendoren eingebunden wird. Der Endkunde informiert sich somit auf der Website des Vendors (hier: ryanberangi.com) über das vertragliche Angebot und wird sodann mit der Bestellung des Produktes in die technische Infrastruktur der Beklagten weitergeleitet. Auf eben dieser Website des Rayan Berangi trifft dieser folgende Werbeaussage: *„Du erhältst persönliche Betreuung, Zugang zu einer exklusiven Community, wöchentliche Gruppen-Calls und individuelles Feedback zu Deinen Fortschritten. Zusätzlich stehen Dir alle Materialien lebenslang zur Verfügung.“* Die Beklagte kann sich nicht darauf zurückziehen, dass dieses Werbeversprechen nicht in der Bestellbestätigung aufgeführt wurde. Mit der Bestellung auf der Website des Vendors (ryanberangi.com) hat der Kläger ein Angebot für die dort beschriebene Leistung abgegeben (§ 145 BGB). Die Beklagte nimmt dieses Angebot durch das Zurverfügungstellen der Leistung an. Die Bestellbestätigung ist eine bloße Wissenserklärung nach § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB, welche den Vertragsinhalt nicht nachträglich zu beeinflussen vermag. Der Beklagten ist der Inhalt der Website der Vendoren auch zuzurechnen. Es entspricht gerade ihrem Geschäftsmodell, dass die Vendoren auf ihrer Website eine Leistung bewerben, auf welche der Endkunde sein verbindliches Angebot abgibt, wodurch die Beklagte dieses Angebot letztlich nur nach annehmen oder ablehnen kann, jedoch keinen inhaltlichen Einfluss darauf nehmen kann. Vertraglich vereinbart worden ist somit auch das individuelle Feedback zu den Fortschritten, welches nach den Grundsätzen des BGH eine Lernkontrolle darstellt.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger den Coaching-Vertrag als Verbraucher oder Unternehmer abgeschlossen hat. Das FernUSG ist auch anwendbar, wenn der Kläger als Unternehmer oder Existenzgründer gehandelt haben sollte (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 a.a.O., juris Rn. 31 ff.)

Das FernUSG ist also auf den vorliegenden Vertrag anwendbar, was zu dessen Unwirksamkeit führt. Der Kläger hat das Coachinghonorar an die Beklagte ohne Rechtsgrund gezahlt.

Die Beklagte steht gegen den Kläger kein Bereicherungsanspruch zu. Für einen solchen Bereicherungsanspruch ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet, dass der Kläger, hätte er Kenntnis von der Unwirksamkeit des Vertrages gehabt, mit einem anderen Dienstleister einen entsprechenden Vertrag geschlossen hätte. Allein der pauschale Verweis darauf, dass der Kläger das Programm in weiten Teilen genutzt hat, genügt hierfür nicht. Ergänzender Vortrag der Beklagten erfolgte auch auf Hinweis des Gerichts im frühen ersten Termin nicht.

Somit fehlt es bereits an einem substantiierten Vortrag zum Bereicherungsanspruch der Beklagten dem Grunde nach.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 7, 12 FernUSG (vgl. OLG Celle, Urt. v. 29.10.2024 - 13 U 20/24, juris Rn. 34). Die Regelung des § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG bezweckt den Schutz des Teilnehmenden an einem Fernunterricht. Durch das Eingehen des hier gegenständlichen Vertrages ohne entsprechende Zulassung der Beklagten, hat diese – jedenfalls – fahrlässig die im Verkehrserforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Das Wirksamkeitshindernis ist allein ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der komplexen Rechtslage durfte der Kläger die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten. Die angesetzten Kosten sind unter Zugrundelegung eines Geschäftswertes von 4.760,00 € auch zutreffend berechnet worden. Es handelt sich bei dem abgefassten Schriftstück des Klägersvertreters an die Beklagte auch nicht um ein Schreiben einfacher Art gemäß Ziffer 2301 VV RVG, da es insbesondere eine fallbezogene Prüfung beinhaltet.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Nach alledem ist die Klage begründet.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21335 Lüneburg, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1.000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Tenten
Richterin